## Geseß - Sammlung

für bie

## Roniglichen Preußischen Staaten.

## - No. 18.

(No. 970.) Allerhöchste Kabinetsorber vom 17ten August 1825., daß die Deklaration vom 21sten November 1803., wornach die Kinder gemischter Eben in dem Glaubensbekenntniß des Baters zu erziehen, auch auf die westlichen Provinzen angewendet werden soll.

In den Rheinprovinzen und in Westphalen dauert, wie Ich vernehme, der Mißbrauch fort, daß katholische Geistliche von Berlobten verschiedener Konsfession das Versprechen verlangen, die aus der She zu erwartenden Kinder, ohne Unterschied des Geschlechts, in der katholischen Religion zu erziehen und dar ohne die Trauung nicht verrichten wollen. Ein solches Versprechen zu fordern, kann so wenig der katholischen, als im umgekehrten Falle der evangelischen Geistlichkeit, gestattet werden. In den bstichen Provinzen der Wonarchie gilt das Geset, daß eheliche Kinder ohne Unterschied des Geschlechts in dem Glaubense bekenntniß des Vaters erzogen werden:

Deklaration vom 21sten Rovember 1803.

in diesen Theisen des Staats sind und werden ebenfalls gemischte Shen gesichlossen und von katholischen Geistlichen eingeseegnet, und es waltet kein Grund ob, dasselbe Gesetz nicht auch in den westlichen Provinzen geltend zu machen. Demgemäß verordne Ich hiermit, daß die Deklaration vom 21sten Novemsber 1803. auch in den Rhein und Westphälischen Provinzen befolgt, und mit dieser Order in der Gesetzsammlung und in den Amtsblätten der betreffenden Regierungen abgedruckt werden soll. Die zeither von Verlobten dieserhalb einz gegangenen Verpslichtungen sind als unverbindlich anzusehen.

Das Staatsministerium bat hiernach bas Beitere gu verfügen.

Berlin, ben 17ten Angust 1825.

Friedrich Wilhelm.

Un bas Staatsminifterium.

\*

Jahrgang 1825.

R f

Deffa: